

Dienstvereinbarung

über die Nutzung von Internet und E-Mail am Arbeitsplatz

Zwischen

dem Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf,
vertreten durch den Kirchenkreisvorstand
-nachstehend Kirchenkreis genannt-

und

der Mitarbeitervertretung
im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf
-nachstehend MAV genannt-

wird gemäß § 36 MVG EKD folgende Dienstvereinbarung
für die Nutzung von Internet und E-Mail am Arbeitsplatz geschlossen:

Einleitung

Das Internet als Informations- und Kommunikationsmedium stellt ein sehr wichtiges System auch für die Nutzung am Arbeitsplatz dar. Deshalb ist es erforderlich, die bereits bestehende Nutzung in eine den heutigen Gegebenheiten gerecht werdende, rechtlich klar definierte Ordnung zu bringen, damit sowohl für den Kirchenkreis als Arbeitgeber als auch für die Beschäftigten klar umrissene Bedingungen gelten.

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung regelt die Grundsätze für den Zugang und die Nutzung der Internetdienste und gilt für alle Mitarbeitenden des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf, die über einen Internet-Zugang verfügen. Ergänzend gelten entsprechend die Regelungen der speziellen Kommunikationsgesetze.

§ 2

Zielsetzung

Ziel dieser Dienstvereinbarung ist es, die Nutzungsbedingungen sowie die Maßnahmen zur Protokollierung und Kontrolle transparent zu machen, die Persönlichkeitsrechte der Mitarbeitenden zu sichern und den Schutz ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

§ 3

Nutzung

(1) Der Internet-Zugang steht den Mitarbeitenden als Arbeitsmittel im Rahmen der Aufgabenerfüllung zur Verfügung und dient insbesondere der Verbesserung der internen und externen Kommunikation, der Erzielung einer höheren Effizienz sowie der Beschleunigung der Informationsbeschaffung und der Arbeitsprozesse.

(2) Die Nutzung des Internets (einschließlich des Verfassens und Empfangens von E-Mails) während der Arbeitszeit ist nur zu betrieblichen Zwecken gestattet. Außerhalb der Arbeitszeit (während der Mittagspause oder nach Dienstschluss) darf das Internet auch zu privaten Zwecken genutzt werden.

(3) Die private Nutzung darf keine negativen Auswirkungen auf die Bewältigung der Arbeitsaufgaben haben.

(4) Das Abrufen von kostenpflichtigen Informationen ist unzulässig. Im Rahmen der privaten Nutzung dürfen keine kommerziellen oder sonstigen geschäftlichen Zwecke verfolgt werden.

(5) Eine Unterscheidung von dienstlicher und privater Nutzung auf technischem Wege erfolgt nicht. Die Protokollierung und Kontrolle nach § 5 dieser Dienstvereinbarung erstrecken sich demzufolge auch auf den Bereich privater Nutzung.

(6) Indem Beschäftigte den Internet-Zugang privat nutzen, erklären sie gleichzeitig konkludent ihre Einwilligung in die Protokollierung und Kontrolle nach § 5 dieser Dienstvereinbarung für den Bereich der privaten Nutzung.

§ 4 Verhaltensgrundsätze

(1) Unzulässig ist jede absichtliche oder wissentliche Nutzung des Internets, die geeignet ist, den Interessen des Kirchenkreises oder deren Ansehen in der Öffentlichkeit zu schaden, die Sicherheit der PC-Systeme oder des EDV-Netzwerkes zu beeinträchtigen oder die gegen geltende Rechtsvorschriften verstößt. Das gilt insbesondere für

- das Abrufen und Verbreiten von Inhalten, die gegen persönlichkeitsrechtliche, Urheberrechtliche oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßen,
- das Abrufen oder Verbreiten von beleidigenden, verleumderischen, verfassungsfeindlichen, rassistischen, sexistischen, gewaltverherrlichenden oder pornographischen Äußerungen oder Abbildungen.

(2) Zur Überprüfung der Einhaltung der Regelungen dieser Dienstvereinbarung kann die Dienststellenleitung regelmäßige nicht-personenbezogene Stichproben in den Protokolldateien durchführen. Ergeben sich hierbei Anhaltspunkte auf Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen, wird eine weitere, diesmal personenbezogene Auswertung unter Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten und der MAV vorgenommen.

(3) Die bei der Nutzung der Internet-Dienste anfallenden personenbezogenen Daten werden nicht zur Leistungs- oder Verhaltenskontrolle verwendet. Sie unterliegen der Zweckbindung dieser Dienstvereinbarung und den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 5 Protokollierung und Kontrolle

(1) Die Verbindungsdaten für den Internet-Zugang werden mit Angaben von

- Datum/Uhrzeit
- Adressen von Absender und Empfänger
- übertragener Datenmenge

protokolliert.

- (2) Die Protokolle nach Abs. 1 werden ausschließlich zu Zwecken der
- Analyse und Korrektur technischer Fehler
 - Gewährleistung der Systemsicherheit
 - Optimierung des Netzes
 - statistischen Feststellung des Gesamtvolumens und
 - der Auswertung nach § 6 dieser Dienstvereinbarung (Missbrauchskontrolle)

verwendet; vgl. im Übrigen § 4 Abs. 3 dieser Dienstvereinbarung.

(3) Die Protokolle werden stichprobenhaft hinsichtlich der aufgerufenen Websites, nicht jedoch personenbezogen gesichtet.

(4) Die Protokolle und Protokolldaten werden nach 3 Monaten gelöscht, wenn es keinen Verdacht auf missbräuchliche/unerlaubte Nutzung gibt.

§ 6

Maßnahmen bei Verstößen/Missbrauchsregelung

(1) Bei Verdacht auf missbräuchliche/unerlaubte Nutzung des Internet-Zugangs gem. §§ 3 und 4 dieser Dienstvereinbarung erfolgt eine Überprüfung durch jeweils einen Vertreter der Dienststellenleitung, der MAV und des Datenschutzbeauftragten. Auf der Basis der Überprüfung wird ein Bericht erstellt, der dem Betroffenen auszuhändigen ist. Anschließend ist dieser dazu zu hören.

(2) Im Übrigen wird nach den einschlägigen Bestimmungen des Disziplinar- bzw. Tarifrechts verfahren.

(3) Ein Verstoß gegen diese Dienstvereinbarung kann neben dienst- und arbeitsrechtlichen Folgen auch strafrechtliche Konsequenzen haben.

(4) Die Dienststellenleitung kann bei Verstößen gegen diese Dienstvereinbarung die private Nutzung des Internet-Zugangs im Einzelfall untersagen.

§ 7

Bekanntmachung

Die Information über den Inhalt dieser Dienstvereinbarung erfolgt über Dienstversammlungen bzw. Dienstbesprechungen sowie die organisationseigenen Medien (homepage, intranet-info).

§ 8

Schlussbestimmungen

Die Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig treten die in den ehemaligen Kirchenkreisen Rantzau und Münsterdorf geschlossenen Vereinbarungen über die Nutzung von Internet und E-Mail am Arbeitsplatz außer Kraft.

Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Änderungen im gegenseitigen Einvernehmen sind jederzeit möglich.

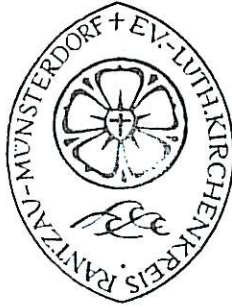
Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung dieser Dienstvereinbarung sind unverzüglich klärende Gespräche zwischen Dienststelle und MAV einzuleiten.

Die gesetzlichen Informations-, Beratungs- und Beteiligungsrechte der MAV bleiben von dieser Dienstvereinbarung unberührt.

Itzehoe, den 30.3.2011

Th. Bergmann
Für den Kirchenkreisvorstand

Zimmermann
Für den Kirchenkreisvorstand



S. Fischer
Für die Mitarbeitervertretung

Beuno Jöbsen
Für die Mitarbeitervertretung

Name, Vorname

Dienststelle

Erklärung zur privaten Nutzung des Internets im Kirchenkreis Rantau-Münsterdorf

Ich möchte das Internet in dem von der Dienstvereinbarung erlaubten Umfang auch privat nutzen. Mir ist bekannt, dass technisch nicht zwischen dienstlicher und privater Nutzung unterschieden wird.

Ich bin daher einverstanden, dass

- unter den in § 3 der Dienstanweisung genannten Voraussetzungen des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantau-Münsterdorf auch Daten meiner privaten Nutzung, die dem Fernmeldegeheimnis nach Art. 10 Grundgesetz und § 85 Telekommunikationsgesetz unterliegen, protokolliert und ausgewertet sowie
- unter Auswertung dieser Protokolle festgestellte Verstöße gemäß § 6 der Dienstvereinbarung ggf. dienst- oder arbeitsrechtliche und unter Umständen auch strafrechtliche Konsequenzen haben können.

Ort, Datum

Unterschrift